

ZH_OBERGERICHT SB210650 vom 9. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210650

FR: ZH_OBERGERICHT SB210650 du 9 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210650 del 9 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, am 30. Dezember 2020, um 16.31 Uhr, mit dem Personenwagen Mercedes-Benz CLS 359 CDI, Kontrollschild ZH ..., von der automatisierten Waschstrasse bei der B._____ [Ein-kaufsladen] C._____ [Ortschaft] auf der D._____ -strasse nordöstlich in Richtung E._____ bei C._____ gefahren zu sein, wobei er kurz vor der Verzweigung zum Weiler F._____ für kurze Zeit stark auf bis zu 140 km/h netto beschleunigt habe, um die nach dem Waschgang auf der Carrosserie anhaftenden Wassertropfen durch den Fahrtwind zum Verschwinden zu bringen. Dadurch habe der Beschuldigte die dort geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit ausserorts (80 km/h) wissentlich und willentlich um 60 km/h netto überschritten und damit die hohe Gefahr eines Unfalls mit schweren oder gar letalen Verletzungsfolgen geschaffen. Für die konkreten Einzelheiten des Vorwurfs kann auf die angefügte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 12. Juli 2021 verwiesen werden (Urk. 9).

E. 1.2

Der Beschuldigte räumt ein, zum inkriminierten Zeitpunkt auf der D._____ -strasse in Richtung E._____ bei C._____ unterwegs gewesen zu sein und sein Fahrzeug beschleunigt zu haben, um das Restwasser der Autowäsche zu beseitigen (Urk. 2; Prot. I S. 10). Er wisse, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit dort nur 80 km/h betragen habe. Er habe nicht auf den Tachometer geschaut und die gemessene Geschwindigkeit von 140 km/h nicht gesehen. Er habe unge-

- 6 - fährt 120 km/h oder so etwas gesehen, wobei er gemerkt habe, dass er viel zu schnell gewesen sei (Prot. I S. 11 und S. 13; Urk. 48 S. 2). 2. Parteivorbringen

E. 1.3

Am 9. Mai 2022 fand die Berufungsverhandlung statt (Prot. II S. 4), an welcher der Beschuldigte und seine Verteidigerin erschienen.

E. 2

Umfang der Berufung Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 4) vollumfänglich an (Urk. 33, Urk. 49 und Prot. II S. 5). Unter diesen Umständen ist praxismässig von einem vorgängigen Rechtskraftbeschluss abzusehen. Das vorinstanzliche Urteil steht vollumfänglich zur Disposition.

- 5 -

E. 2.1

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Damit sind ihm die Kosten des Berufungs- verfahrens vollumfänglich aufzuerlegen.

E. 2.2

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten hingegen einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung hat eine Honorarnote über Fr. 3'886.75 (inkl. Bar- auslagen und MwSt.) [recte: Fr. 3'867.35] eingereicht, wobei die Dauer der Beru- fungsverhandlung, inkl. Weg und Nachbesprechung, bereits geschätzt wurde. Die Berufungsverhandlung dauerte rund 2 Stunden, weshalb die amtliche Verteidi- gung insgesamt mit pauschal Fr. 4000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

- 13 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 4 lit. c SVG, Art. 27 Abs. 1 SVG . 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Monaten Freiheitsstrafe. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 3

Würdigung

E. 3.1

Die Vorinstanz hat sich sehr sorgfältig und ausführlich mit der erfolgten Lasergeschwindigkeitsmessung und der gemessenen Höchstgeschwindigkeit von 144 km/h (Urk. 4/1+2+4) unter Berücksichtigung der Einwendungen der Verteidigung auseinandergesetzt (Urk. 30 S. 5 ff.). Darauf ist zunächst zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Ausführungen sind als die vorinstanzlichen teilweise ergänzende und rekapitulierende zu verstehen.

E. 3.2

Vorliegend erfolgte zur inkriminierten Zeit und Örtlichkeit eine Geschwindigkeitskontrolle mit einem Lasermessgerät des Typus ProLaser 4 durch die Kantonspolizei Zürich, Verkehrszug Winterthur (vgl. Urk. 1). Dabei wurde das Fahrzeug des Beschuldigten mit einer Höchstgeschwindigkeit von 144 km/h gemessen. Dies ergibt sich ohne Weiteres aus der erstellten Videoaufnahme der Messung (Urk. 4/1+2). Entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 20 S. 5) liegt ein Eichzertifikat vor, welches belegt, dass das konkrete Lasergeschwindigkeitsmessgerät ProLaser 4 die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und eingesetzt werden darf (Urk. 4/5). Zudem liegt die Ausbildungs- bestätigung für den Messfunktionär G._____ vor, welcher die Messung vornahm (Urk. 4/1 S. 3 und Urk. 4/6). Aus dem Laser-Messprotokoll lässt sich schliesslich auch entnehmen, dass das Gerät getestet wurde (Urk. 4/4). Dabei handelt es sich um ein gesetzlich vorgesehenes Messverfahren, welches entgegen dem Dafürhalten der Verteidigung keiner zusätzlichen Verifizierung durch ein Gutachten bedarf. Im Übrigen bestehen auch keinerlei

Anhaltspunkte dafür, dass die Messung ungültig resp. falsch gewesen sein soll. Vielmehr erfolgte kurz darauf noch eine zweite Messung, welche immer noch eine Geschwindigkeit von 143 km/h anzeigte. Das Lasermessgerät registrierte beide Messungen als gültig. Zudem ist gesetzlich ein Sicherheitsabzug (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b VSKV-ASTRA) vorgesehen, um zu Gunsten der Beschuldigten gewissen Messungenauigkeiten namentlich bei Lasergerätmessungen Rechnung zu tragen. Entsprechend ist von der gemessenen Höchstgeschwindigkeit von 144 km/h ein Sicherheitsabzug von

- 8 -

E. 3.3

Zusammenfassend ist gestützt auf die Zugabe des Beschuldigten, am 30. Dezember 2020 mit dem Mercedes-Benz CLS 350 CDI, Kontrollschild ZH ..., auf der D.____-strasse Richtung E.____ (C.____) gefahren zu sein, sowie auf die Messung mit dem Lasermessgerät erstellt, dass der Beschuldigte die zulässige Höchstgeschwindigkeit um netto 60 km/h überschritt, indem er zeitweise – unter Berücksichtigung des Sicherheitsabzugs von 4 km/h – mit einer Geschwindigkeit von 140 km/h fuhr.

E. 4

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der qualifiziert groben Verletzung der Verkehrsregeln nach Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 SVG korrekt wiedergegeben und auch die Subsumtion zutreffend vorgenommen. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 30 S. 7 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zudem wies die Vorinstanz entgegen der Auffassung der Verteidigung auch zu Recht daraufhin, dass eine positive Vorwirkung, d.h. die Anwendung künftigen Rechtes, mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar ist und das geltende Recht anzuwenden ist (vgl. dazu Urk. 30 S. 7 f.). Dass mittlerweile auch der Nationalrat einer Gesetzesänderung der fraglichen Bestimmung zugestimmt hat und die Bestrebungen, den "Raserartikel" zu revidieren, weit vorgeschritten sind, ändert daran entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 49 S. 6 f. und entsprechende Beilage SDA-Meldung vom 9. März 2022) nichts. Einzig nebenbei bemerkt sei, dass der Beschuldigte mit einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr auch keine derart krass unbillige Sanktion zu vergewärtigen hat, dass sie im Hinblick auf das mutmasslich künftige Recht geradezu als unzulässig erscheinen müsste, zumal sie bei Wohlverhalten in der Probezeit strafrechtlich keine Wirkung erzielen würde.

E. 4.2

Rekapitulierend sodann das Folgende:

- 9 -

E. 4.3

Indem der Beschuldigte die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 60 km/h überschritt, erreichte er den Grenzwert von Art. 90 Abs. 4 lit. c SVG und beging damit objektiv eine qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG.

E. 4.4

Der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG erfordert Vorsatz bezüglich der Verletzung einer elementaren Verkehrsregel und der Risiko- verwirklichung, wobei Eventualvorsatz genügt. In BGE 142 IV 137 hat das Bundesgericht seine Praxis zu Art. 90 Abs. 4 SVG hinsichtlich der subjektiven Erfordernisse präzisiert. Es hat erwogen, dass derjenige, welcher eine von Art. 90 Abs. 4 SVG erfasste Geschwindigkeitsüberschreitung begehe, den Tatbestand der qualifizierten groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG objektiv und im Grundsatz auch subjektiv erfülle. Das Erreichen der in Art. 90 Abs. 4 SVG vorgesehenen Schwellenwerte berge im Allgemeinen die Unmöglichkeit in sich, das grosse Risiko eines Unfalls im Falle eines Hindernisses oder eines Verlusts der Fahrzeugbeherrschung zu vermeiden. Jedoch könne nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Verhaltensweisen existieren, die geeignet seien, die objektiven Tatbestandselemente der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln zu erfüllen, ohne einen Vorsatz zu beinhalten. Das Gericht müsse daher einen gewissen, sehr beschränkten Spielraum behalten, um in besonderen Konstellationen den subjektiven Tatbestand bei der besonders krassen Geschwindigkeitsüberschreitung im Sinne von Art. 90 Abs. 4 SVG auszuschliessen. Als Beispiele solcher Situationen würden in der Lehre etwa das Vorliegen eines technischen Defekts am Fahrzeug (Fehlfunktion der Bremsen oder des Tempomats), eine äusserliche Drucksituation (Geiselnahme, Drohung) oder eine Notfallfahrt ins Spital genannt, wobei gewisse Autoren dann von Rechtfertigungsgründen sprächen (E. 8 und 10.1).

E. 4.5

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, liegen vorliegend entgegen der Auf- fassung der Verteidigung keine aussergewöhnlichen Umstände vor, wonach die gesetzliche Vermutung eines rücksichtslosen und gleichgültigen Verhaltens bei einer derartigen Geschwindigkeitsüberschreitung widerlegt werden könnte. Im Gegenteil führte der Beschuldigte das hochriskante Fahrmanöver einzig deshalb

- 10 - aus, weil er sein Fahrzeug durch den Fahrtwind habe trocken und die Tiptronic Schaltung ausprobieren wollen (Urk. 2 F/A 6, Urk. 3 F/A 7 und Prot. I S. 13).

E. 4.6

Der Beschuldigte kannte die Strecke und die erlaubte Höchstgeschwindig- keit (Urk. 2 F/A 21 und 23 und Prot. I S. 10). Es gehört zu den elementarsten Pflichten eines jeden Fahrzeuglenkers, die gefahrene Geschwindigkeit zu kontrol- lieren, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit einzuhalten und mindestens den Tacho im Blick zu haben, ansonsten er zumindest in Kauf nimmt, das Geschwin- digkeitslimit beim starken Beschleunigen massiv - auch im qualifizierten Bereich - zu übersteigen. Dass der Beschuldigte die massive Geschwindigkeitsüberschrei- tung von über 140 km/h nicht auf dem Tacho gesehen haben will, spielt dabei keine Rolle (Prot. I S. 13). Er räumte vielmehr selbst ein, er habe gemerkt, dass er viel zu schnell unterwegs sei (Prot. I S. 11). Ein Anlass, von der zitierten Bundes- gerichtspraxis abzuweichen, besteht vorliegend nicht. Im Übrigen ist entgegen den Ausführungen der Verteidigung festzuhalten, dass die Fahrbahn nicht trocken war und ein wenn auch nicht dichtes, so aber doch normales Verkehrsaufkommen herrschte (Urk. 1 S. 2) und vor dem Beschuldigten ein Fahrzeug fuhr (Urk. 4/2 Bild 2), wenngleich nicht unmittelbar vor ihm.

E. 4.7

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte in Bestätigung der Vorinstanz der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 lit. c SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. lit. b VRV schuldig zu sprechen. III. Sanktion / Vollzug 1. Allgemeines Die Vorinstanz hat den Strafrahmen und die allgemeinen Strafzumessungs- kriterien zutreffend dargelegt. Im Weiteren hat sich die Vorinstanz korrekt zu den Grundsätzen der Strafzumessung geäußert, insbesondere zur Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Tatschwere sowie zwischen Tat- und Täter- komponente. Auf die entsprechenden Ausführungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 30 S. 9 ff.).

- 11 - 2. Konkrete Strafzumessung

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'000.– amtliche Verteidigung.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 7

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich

- 14 - – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, 8090 Zürich (PIN ...) – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 9. Mai 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw T. Künzle Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw.

Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.